

wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der sozialistischen Organisation des Produktionsprozesses in allen LPG angewandt und bei rationellem Einsatz der modernen Technik zu einer steten Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Marktproduktion sowie zur restlosen Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes voll wirksam werden;

eine systematische Qualifizierung der leitenden Kader und aller Mitglieder der LPG, insbesondere die Qualifizierung und Förderung der Frauen und Jugendlichen systematisch durch die Staatsorgane und Vorstände der LPG erfolgt;

die Eingaben und Vorschläge der Genossenschaftsbauern durch die zentralen Organe des Staatsapparates sorgfältig ausgewertet und verallgemeinert werden.

(4) Der Beirat legt entsprechend den Erfordernissen der genossenschaftlichen Entwicklung und in Abstimmung mit den Arbeitsplänen des Ministerrates Schwerpunkte für seine Tätigkeit fest.

§ 4

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben sind der Beirat und sein Präsidium berechtigt,

- a) dem Staatsrat und dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik Vorschläge und Empfehlungen zur Beschlußfassung staatlicher Maßnahmen zu unterbreiten bzw. Stellungnahmen zu Beschlußvorlagen zentraler Staatsorgane an den Ministerrat abzugeben;
- b) allen Organen des Staatsapparates und Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft sowie den LPG und GPG Hinweise und Empfehlungen für ihre Arbeit zu geben;
- c) von Leitern der Organe des Staatsapparates und Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft eine Berichterstattung über die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Entwicklung und Festigung der LPG vor dem Beirat oder seinem Präsidium zu fordern bzw. die für seine Tätigkeit notwendigen Unterlagen einzusehen oder anzufordern;
- d) Arbeitsgruppen zu bilden, die sich aus Mitgliedern des Beirates, Vertretern von Organen des Staatsapparates, der volkseigenen Wirtschaft und wissenschaftlichen Einrichtungen zusammensetzen können.

§ 5

(1) Dem Beirat gehören als Mitglieder an:

ein politisch und fachlich qualifizierter Vorsitzender einer LPG als Vorsitzender des Beirates,
 80 Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften,
 10 Mitglieder gärtnerischer Produktionsgenossenschaften,
 der für Landwirtschaft zuständige Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates,
 der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft,
 ein Sekretär des Zentralkomitees der SED,
 der Abteilungsleiter Landwirtschaft des Zentralkomitees der SED,
 der Leiter der Abteilung Landwirtschaft der Staatlichen Plankommission,
 der Präsident der Deutschen Bauern-Bank,
 der Vorsitzende des Zentralvorstandes der VdgB,

ein Sekretariatsmitglied des Zentralrats der FDJ,
 15 Wissenschaftler, davon 3 Tierärzte,
 5 Vertreter von MTS RTS,
 der Sekretär des Beirates.

(2) Der Vorsitzende und der Sekretär des Beirates werden vom Vorsitzenden des Minister rates der Deutschen Demokratischen Republik berufen und abberufen. Die übrigen Mitglieder des Beirates werden vom Vorsitzenden des Beirates berufen und abberufen.

(3) Mitglied des Beirates zu sein, ist eine hohe Ehre und bedeutet eine große Verpflichtung gegenüber dem Arbeiter-und-Bauern-Staat und den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Die Mitglieder des Beirates sind daher verpflichtet, durch ihr persönliches Vorbild in der Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten Beispiel zu sein.

Sie müssen regelmäßig an den Sitzungen des Beirates teilnehmen und aktiv bei der Lösung der Probleme mitarbeiten. Dazu ist es eine unabdingbare Voraussetzung, daß sie in ihren Bereichen die Entwicklung und die Probleme der Genossenschaftsbewegung ständig studieren und mit lösen helfen.

§ 6

(1) Beim Beirat wird ein Präsidium gebildet.

(2) Dem Präsidium gehören an:

Der Vorsitzende des Beirates als Vorsitzender des Präsidiums,
 15 Genossenschaftsmitglieder,
 ein Sekretär des Zentralkomitees der SED,
 der Abteilungsleiter Landwirtschaft des Zentralkomitees der SED,
 der für Landwirtschaft zuständige Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates,
 der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft,
 der Leiter der Abteilung Landwirtschaft der Staatlichen Plankommission,
 der Vorsitzende des Zentralvorstandes der VdgB,
 3 Wissenschaftler, davon 1 Tierarzt,
 der Sekretär des Beirates.

(3) Die im Präsidium tätigen Genossenschaftsmitglieder und Wissenschaftler werden vom Vorsitzenden des Beirates berufen und abberufen.

§ 7

Zur Führung der Geschäfte des Beirates und seines Präsidiums, insbesondere zur Vorbereitung der Tagungen sowie zur Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse ist ein Sekretariat des Beirates zu bilden. Der Sekretär ist dem Präsidium für die Tätigkeit des Sekretariats verantwortlich.

§ 8

(1) Der Beirat führt seine Tagungen zweimal im Jahr durch. Im Bedarfsfall tritt der Beirat zu außerordentlichen Tagungen zusammen.

(2) Das Präsidium des Beirates führt seine Beratungen vierteljährlich durch. Im Bedarfsfall werden die Sitzungen in kürzeren Zeitabständen durchgeführt.

(3) Die Tagungen des Beirates werden vom Präsidium vorbereitet und geleitet.

Die Tagungen des Präsidiums werden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Beirates durch den Se-